

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2008/39 vom 15. Dezember 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_UV_2008_39

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2008/39 du 15 décembre 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2008/39 del 15 dicembre 2008

Regeste

Res iudicata kann nur eingewendet werden, wenn der Anspruch im früheren Verfahren schon umfassend geprüft wurde. Ein früherer Einspracheentscheid, in dem die weitere Unfallkausalität der Behandlungskosten psychischer Unfallfolgen verneint wurde, hat keine Wirkung auf die separate Prüfung der unfallbedingten Erwerbsunfähigkeit und des Anspruchs auf eine Invalidenrente der Unfallversicherung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. Dezember 2008, UV 2008/39).

Erwägungen

E. 1

1.1 Der Beschwerdeführer leidet an psychischen Beeinträchtigungen, medizinisch von Dr. E.____ als Neurasthenie (Erschöpfungszustand; UV-act. 98) umschrieben. Strittig und zu prüfen ist, ob deren Unfallkausalität im Einspracheentscheid vom 26. März 2007 umfassend verneint werden konnte und verneint wurde und ob damit bezüglich Erwerbsunfähigkeit des Beschwerdeführers und daraus resultierendem Anspruch auf eine Invalidenrente der Unfallversicherung wegen psychischen Unfallfolgen eine res iudicata vorliegt. 1.2 Die Beschwerdegegnerin stellt sich auf den Standpunkt, die Unfallkausalität der psychischen Beeinträchtigungen sei auch betreffend Erwerbsunfähigkeit und Anspruch auf eine Invalidenrente rechtskräftig entschieden worden. Demgegenüber vertritt der Beschwerdeführer die Auffassung, das sei nicht der Fall. Vielmehr habe die Beschwerdegegnerin bezüglich Integritätsentschädigung die Unfallkausalität der psychischen Beeinträchtigungen ausdrücklich anerkannt.

E. 2

2.1 Anfechtbar ist gemäss BGE 120 V 233 E. 1.a S. 237 grundsätzlich nur das Dispositiv, nicht aber die Begründung eines Entscheids. Entsprechend nimmt auch nur das Dispositiv an der Rechtskraft teil. Formell rechtskräftig wurde mit dem ersten Einspracheentscheid vom 26. März 2007 demnach der Entscheid, es bestehe keine weitere Leistungspflicht für psychotherapeutische Behandlungen. - Die Zuspreehung der Integritätsentschädigung und weiterer zweckmässiger Heilbehandlung der Verbrennungsnarben waren - da nicht Gegenstand einer Einsprache - bereits mit der Verfügung vom 14. Juli 2006 rechtskräftig geworden. 2.2 Im Rahmen der ersten Verfügung vom 14. Juli 2006 ist die Kausalität der psychischen Beschwerden unterschiedlich beurteilt worden: Für den Integritätsschaden ist sie bejaht, für die weitere psychotherapeutische Behandlung ist sie in diesem Verfahrensschritt ohne nähere Begründung verneint worden. Im Einspracheentscheid vom 26. März 2007 wurde dann ausführlich dargelegt, weshalb die vorliegenden psychischen Beschwerden weder natürlich noch adäquat kausal zum Unfall seien und Leistungen für

eine weitere psychotherapeutische Behandlung abgelehnt würden. Ungeachtet dessen wurde bereits in der Verfügung vom 14. Juli 2006 eine separate Prüfung des Rentenanspruchs durch eine andere Stelle der Beschwerdegegnerin in Aussicht gestellt.

2.3 Im Gegensatz zu den von der Beschwerdegegnerin angeführten Leitentscheiden des Bundesgerichts U 388/06 und U 198/04 und zum ebenfalls einschlägigen Urteil U 89/06, in denen es um Rückfälle bzw. Spätfolgen ging, ist, wie vorstehend ausgeführt, die Leistungspflicht von der Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid vom 26. März 2007 nicht umfassend geprüft, sondern nur bezüglich des dannzumal im Streit liegenden Anspruchs auf weitere Psychotherapie zulasten der Beschwerdegegnerin entschieden worden. Entsprechend wäre es Sache der Beschwerdegegnerin gewesen, im zweiten Verfahren betreffend Invalidenrente umfassend über den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Rente zu befinden und in diesem Zusammenhang über alle Aspekte, somatische wie psychische, zu entscheiden. Dabei hätte sie sich bezüglich der psychischen Unfallfolgen auf die Ausführungen im ersten Einspracheentscheid vom 26. März 2007 beziehen und entsprechend kurz fassen können. Dies umso mehr, als sich der Beschwerdeführer dem Einspracheentscheid vom 26. März 2007 nicht widersetzte. Aufgrund der fehlenden umfassenden Prüfung ihrer Leistungspflicht kann sich die Beschwerdegegnerin aber nicht darauf berufen, die Unfallkausalität der psychischen Beschwerden sei bereits rechtskräftig entschieden worden.

E. 3

3.1 Indem sie die geforderte umfassende Prüfung ihrer Leistungspflicht nicht vornahm, hat die Beschwerdegegnerin den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente der Unfallversicherung nur ungenügend geprüft. Der Einspracheentscheid vom 26. Februar 2008 ist daher aufzuheben und die Streitsache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie diese Prüfung nachhole. 3.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Hingegen hat der Beschwerdeführer bei diesem Verfahrensausgang Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG). Der Betrag von pauschal Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) erscheint in Anbetracht der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Streitsache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente der Unfallversicherung umfassend prüfe. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 3'500.--.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.